

7. IX. 1917

165

B. B. A. 1, Z. 1222.

Verordnung.

(Bezug von Kinderhafermehl.)

Über Auftrag der k. k. n.-b. Statthalterei werden für das Gebiet der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien folgende Anordnungen getroffen:

Für Kinder im Alter bis zum vollendeten 3. Lebensjahre kann im Interesse einer angemessenen Ernährung vom 17. September 1917 angefangen an Stelle des Verschleißmehles oder des Brotes Kinderhafermehl oder Weizengröß in der Menge von vorläufig 40 dkg per Kind und Woche bezogen werden.

Welches dieser beiden Kindernahrungsmittel jeweils zur Ausgabe gelangen wird, ist von der Zuweisung an die Gemeinde Wien abhängig.

Der Bezug dieses Kinderhafermehles findet nur bei der zuständigen städtischen Hafermehl-Abgabestelle an dem für die Mehlabgabe festgesetzten Tage gegen Barzahlung und jedesmalige Abtrennung des vom Bezirkswirtschaftsamte Wien Stelle 2 jeweils bestimmten Ziffernabschnittes der Mehlbezugskarte (gelbe oder blaue Karte) und gegen Abtrennung der dem Gewichte entsprechenden Anzahl von Abschnitten der für den Kinderhafermehlbezug besonders gekennzeichneten Brot- und Mehlkarten durch den Verkäufer statt.

Das Bezugsrecht ist der Abgabestelle unter Vorweisung der von der Brot- und Mehl-Kommission hinsichtlich des Rechtes zum Bezuge von Kinderhafermehl bestätigten Mehlbezugskarte sofort nach erfolgter Anerkennung des Anspruches anzumelden.

Der Inhaber der Abgabestelle oder dessen Beauftragter hat nach den speziellen, vom Bezirkswirtschaftsamte Wien Stelle 2 erhaltenen Weisungen die Haushaltungen in eine separate Kundenliste aufzunehmen.

Behufs Anerkennung des Anspruches auf den Bezug von Kinderhafermehl und Vormerkung desselben auf der Mehlbezugskarte und den Brot- und Mehlkarten hat der Haushaltungsvorstand unter Vorweisung seines zu diesem Zwecke von der Hausinhabung zur Verfügung zu stellenden polizeilichen Meldezettels und der im Zeitpunkte der Anmeldung gültigen Mehlbezugskarte sowie aller für das betreffende Kind bezogenen noch gültigen Brot- und Mehlkarten vom 10. September 1917 angefangen an einem beliebigen Wochentage bei der zuständigen Brot- und Mehl-Kommission während der Amtsstunden derselben einen Altersnachweis des anspruchsberechtigten Kindes (Taufschein, Geburtschein, Geburtsbestätigung, Impfzeugnis, Zuständigkeitsdekret, Vormundschaftsdekret u. dgl.) vorzulegen. An Stelle des Haushaltungsvorstandes kann auch ein durch dessen polizeilichen Meldezettel legitimierter Vertreter unter Vorlage der Mehlbezugskarte, der Brot- und Mehlkarten und eines Altersnachweises den Anspruch geltend machen.

Bei der Geltendmachung des Anspruches hat sich die Partei zu entscheiden, ob das Kinderhafermehl statt Verschleißmehl oder statt Brot bezogen werden soll. Der Bezug des Kinderhafermehles an Stelle eines Teiles des gebührenden Verschleißmehles und eines Teiles des gebührenden Brotes ist nicht statthaft. Eine

nachträgliche Abänderung dieser Entscheidung ist während der ganzen Dauer des Bezugsrechtes im allgemeinen nicht zulässig, kann aber in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen vom zuständigen magistratischen Bezirksamte ausnahmsweise bewilligt werden.

Der anerkannte Anspruch wird von der Brot- und Mehl-Kommission auf der Mehlbezugskarte der Haushaltung, welcher das Kind angehört, und auf den für dieses Kind ausgegebenen Brot- und Mehlkarten, bei Störbrotkarten für Kinder im Alter bis zu 2 Jahren auf je einer der statt einer vollen Brot- und Mehlkarte bezogenen 2 rechten Kartenhälften vorgemerkt. Die durch den Bezug von Kinderhafermehl eintretende Verkürzung des Verschleißmehlbezuges oder Brotbezuges der Haushaltung wird auf der betreffenden Bezugskarte zum Ausdruck gebracht.

Im Falle des Bezuges von Wien, Abgabe des Kindes in eine Anstalt oder in ein Spital oder des Ablebens desselben ist der Inhaber der für den Bezug von Kinderhafermehl bestätigten Mehlbezugskarte verpflichtet, die Bezugskarte bei der Brot- und Mehl-Kommission, in deren Sprengel er zu dieser Zeit wohnt, abzugeben. An Stelle der abgegebenen Bezugskarte erhält er eine für den allgemeinen Verschleißmehlbezug geltende Bezugskarte und wird eine allfällige Vormerkung über die Verkürzung des Brotbezuges auf der Brotbezugskarte gelöscht. Tritt der Anspruch wieder ein (z. B. durch Rückkehr des Kindes aus der Anstalt vor der Vollendung des 3. Lebensjahres), so kann bei der zuständigen Brot- und Mehl-Kommission unter Vorweisung des polizeilichen Meldezettels des Haushaltungsvorstandes, der Mehlbezugskarte der Haushaltung und eines glaubwürdigen Nachweises über die Rückkehr des Kindes um abermalige Vormerkung des Rechtes zum Bezuge von Kinderhafermehl auf der Mehlbezugskarte angefragt werden.

Bei Übersiedlungen innerhalb des bisherigen Wohnbezirkes tritt dann, wenn die neue Wohnung im Sprengel der bisherigen städtischen Hafermehl-Abgabestelle liegt, worüber die Brot- und Mehl-Kommission Auskunft erteilt, im Bezuge des Kinderhafermehles eine Änderung nicht ein. Bei Übersiedlungen innerhalb des bisherigen Wohnbezirkes, bei welchen die neue Wohnung im Sprengel einer anderen städtischen Hafermehl-Abgabestelle liegt, sowie bei Übersiedlungen in einen anderen Bezirk ist die Mehlbezugskarte bei der Brot- und Mehl-Kommission des neuen Wohnortes anlässlich der dort zu erstattenden Anmeldung abzugeben und wird von dieser eine neue Bezugskarte ausgestellt, welche gleichfalls mit der Vormerkung über das Recht zum Bezuge von Kinderhafermehl versehen ist.

Für Anstalten, in welchen sich anspruchsberechtigte Kinder befinden, wird das gebührende Kinderhafermehl, gleichfalls unter Einrechnung in die zulässige Verbrauchsmenge, direkt vom Bezirkswirtschaftsamte Wien Stelle 2 angewiesen, sofern auch die Mehluweisung durch diese Amtsstelle erfolgt. Anderenfalls haben sich derartige Anstalten an die Kriegsgewerbe-Verkehrsanstalt (Abteilung Wien) zu wenden.

Wer den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandelt, wird, sofern diese Handlung nicht einer strengeren Strafe unterliegt, von der politischen Bezirksbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 200 K oder mit Arrest bis zu 3 Monaten, bei erschwerenden Umständen aber mit einer Geldstrafe bis zu 5000 K oder mit Arrest bis zu 6 Monaten bestraft. Wird die Übertretung bei Ausübung eines Gewerbes begangen, so kann außer-

dem, sofern die Voraussetzungen des § 133 b, Absatz 1, lit. a der Gewerbeordnung zutreffen, die Entziehung der Gewerbeberechtigung verfügt werden.

Vom Magistrate der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien,
als politischer Behörde I. Instanz,

am 3. September 1917.